

# **Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung**

vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)

## Inhaltsverzeichnis

---

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Inhaltsverzeichnis .....                                                                       | 2  |
| 1. Worum geht es in diesem Gesetz? .....                                                       | 3  |
| 2. Überblick: Welche Vorschriften ändern sich? .....                                           | 4  |
| 3. Die Änderungen im Einzelnen .....                                                           | 6  |
| 3.1 § 750 ZPO – Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung .....                                  | 6  |
| 3.2 § 752a ZPO NEU – Versicherung der Prozessvollmacht .....                                   | 6  |
| 3.3 § 752b ZPO NEU – Elektronische Übermittlung durch Inkassodienstleister .....               | 6  |
| 3.4 § 753 ZPO – Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr ..... | 7  |
| 3.5 § 753a ZPO – Versicherung der Geldempfangsvollmacht .....                                  | 7  |
| 3.6 § 754 ZPO – Ermächtigung des Gerichtsvollziehers .....                                     | 7  |
| 3.7 § 754a ZPO – Elektronischer Vollstreckungsauftrag .....                                    | 8  |
| 3.8 § 755 ZPO – Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners .....                            | 8  |
| 3.9 § 757 ZPO – Bestätigung empfangener Leistungen .....                                       | 8  |
| 3.10 § 758a ZPO – Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit .....                       | 8  |
| 3.11 § 802a ZPO – Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse .....                          | 9  |
| 3.12 § 802d ZPO – Weitere Vermögensauskunft .....                                              | 9  |
| 3.13 § 802g ZPO – Erzwingungshaft .....                                                        | 9  |
| 3.14 § 829 ZPO – Pfändung einer Geldforderung .....                                            | 9  |
| 3.15 § 829a ZPO – Elektronischer Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss .....         | 10 |
| 3.16 § 840 ZPO – Erklärungspflicht des Drittschuldners .....                                   | 10 |
| 3.17 § 851c ZPO – Pfändungsschutz von Altersvorsorgevermögen .....                             | 10 |
| 3.18 § 173 ZPO – Kreditinstitute als sichere Übermittlungswege-Nutzer .....                    | 10 |
| 4. Folgeänderungen in weiteren Gesetzen .....                                                  | 11 |
| 5. Zeitplan: Wann gilt was? .....                                                              | 12 |
| 6. Hinweis zur Formularanpassung (ZVFV) .....                                                  | 12 |
| 7. Ausblick: Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ .....                                 | 13 |
| 8. Quellen .....                                                                               | 14 |

## 1. Worum geht es in diesem Gesetz?

---

Am 20. Mai 2026 hat der Bundestag das „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ beschlossen. Es wurde am 26. Mai 2026 im Bundesgesetzblatt (Teil I, Nr. 152) verkündet. Ziel des Gesetzes ist es, die Zwangsvollstreckung – also die zwangsweise Durchsetzung von Forderungen, insbesondere durch den Gerichtsvollzieher – konsequent auf elektronische Kommunikation umzustellen.

Kernstück ist die Möglichkeit, den Gerichtsvollzieher künftig auch dann mit einer Zwangsvollstreckung zu beauftragen, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung des Titels nicht mehr als Papierdokument übergeben, sondern nur noch als elektronisches Dokument übermittelt wird. Damit ändern sich zahlreiche Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie einiger weiterer Gesetze.

Wichtig für die Praxis sind vor allem folgende Neuerungen:

- Der „elektronische Vollstreckungsauftrag“ wird zur Regel-Option ausgebaut (neuer § 754a ZPO).
- Bevollmächtigte müssen ihre Vollmacht künftig getrennt versichern – einmal für Prozesshandlungen (§ 752a ZPO NEU) und einmal für den Geldempfang (§ 753a ZPO NEU).
- Rechtsanwälte, Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts und ab 1. Juni 2027 auch Inkassodienstleister werden zur elektronischen Übermittlung an den Gerichtsvollzieher verpflichtet.
- Die sicheren Übermittlungswege mit dem Gerichtsvollzieher werden ausdrücklich geregelt (§ 753 Abs. 6 ZPO NEU).
- Verfahrensabläufe wie die Quittierung von Zahlungen, die Vermögensauskunft und die Erzwingungshaft werden an die elektronische Kommunikation angepasst.

**Verkündet am:** 26. Mai 2026

**Grundsätzliches Inkrafttreten:** 1. Oktober 2026 (Art. 18 Abs. 1)

**Abweichende Inkrafttretenstermine:** Art. 16: Tag nach Verkündung | Art. 2: 1. Januar 2027 | Art. 3: 1. Juni 2027

## 2. Überblick: Welche Vorschriften ändern sich?

Die folgende Tabelle zeigt auf einen Blick, welche Vorschriften geändert oder neu eingeführt werden.

| Vorschrift | Art der Änderung       | Kurzbeschreibung                                                                   | Wirksam ab           |
|------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| § 750 ZPO  | geändert               | Neugliederung der Vollstreckungsvoraussetzungen (keine inhaltliche Neuerung)       | 1.10.2026            |
| § 752a ZPO | NEU                    | Versicherung der Prozessvollmacht in der Zwangsvollstreckung                       | 1.10.2026            |
| § 752b ZPO | NEU                    | Pflicht zur elektronischen Übermittlung auch für Inkassodienstleister              | 1.6.2027             |
| § 753 ZPO  | geändert               | Elektronischer Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher, sichere Übermittlungswege | 1.10.2026            |
| § 753a ZPO | geändert (NEU gefasst) | Versicherung der Geldempfangsvollmacht                                             | 1.10.2026            |
| § 754 ZPO  | geändert               | Ermächtigung des Gerichtsvollziehers auch ohne Papier-Ausfertigung                 | 1.10.2026            |
| § 754a ZPO | geändert (NEU gefasst) | Elektronischer Vollstreckungsauftrag für alle Titelarten                           | 1.10.2026            |
| § 755 ZPO  | geändert               | Aufenthaltsermittlung des Schuldners bei elektronischem Auftrag                    | 1.10.2026            |
| § 757 ZPO  | geändert (NEU gefasst) | Bestätigung empfangener Leistungen ohne Papiertitel                                | 1.10.2026            |
| § 758a ZPO | geändert               | Aushändigung einer Abschrift der Durchsuchungsanordnung                            | 1.10.2026            |
| § 802a ZPO | geändert               | Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers ohne Papier-Ausfertigung                   | 1.10.2026            |
| § 802d ZPO | geändert               | Vermögensverzeichnis ohne gesonderten Antrag elektronisch möglich                  | 1.10.2026            |
| § 802g ZPO | geändert               | Direktversand des Haftbefehls an den Gerichtsvollzieher                            | 1.10.2026            |
| § 829 ZPO  | geändert               | Verordnungsermächtigung für PfÜB-Formulare, neuer Abs. 5 (PDF/XML)                 | 1.10.2026 / 1.1.2027 |
| § 829a ZPO | geändert (NEU gefasst) | Elektronischer Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss                     | 1.10.2026            |
| § 840 ZPO  | geändert               | Aufforderung zur Drittschuldnererklärung zusammen mit Beschluss                    | 1.10.2026            |

| Vorschrift      | Art der Änderung | Kurzbeschreibung                                                                                    | Wirksam ab      |
|-----------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| § 851c ZPO      | geändert         | Turnus der Anpassung von Pfändungsfreigrenzen                                                       | 1.10.2026       |
| § 173 ZPO       | geändert         | Kreditinstitute als besonders zuverlässige Verfahrensbeteiligte                                     | 1.6.2027        |
| Weitere Gesetze | geändert         | Folgeanpassungen (EGRDG, ZVG, FamFG, ArbGG, SGG, VwGO, FGO, GKG, JBeitrG, PatG, MarkenG, AO, SGB X) | unterschiedlich |

### 3. Die Änderungen im Einzelnen

---

Im Folgenden werden die wichtigsten geänderten und neuen Vorschriften erklärt – in einfacher Sprache und mit Stichpunkten zu den praktischen Auswirkungen.

#### 3.1 § 750 ZPO – Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Der bisherige Absatz 1 und 2 werden zu einem neuen, klarer gegliederten Absatz 1 zusammengefasst.*

- Inhaltlich ändert sich nichts – es handelt sich um eine reine Umstrukturierung zur besseren Lesbarkeit.
- Die bisherigen Voraussetzungen aus Absatz 2 (Zustellung von Vollstreckungsklausel und Urkunden) stehen jetzt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c.
- Absatz 2 (Wartefrist bei der Sicherungsvollstreckung nach § 720a ZPO) übernimmt den bisherigen Absatz 3 – mit einer Klarstellung: Die zweiwöchige Zustellungsfrist gilt nur, soweit auch die Klausel bzw. die Urkunden zugestellt werden müssen.

#### 3.2 § 752a ZPO NEU – Versicherung der Prozessvollmacht

**NEU** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Bestimmte Bevollmächtigte (u. a. Rechtsanwälte, Verbraucherzentralen, Inkassodienstleister) müssen ihre Vollmacht für Prozesshandlungen in der Zwangsvollstreckung künftig ausdrücklich versichern, statt sie nachzuweisen.*

- Diese Regelung war bisher Teil des § 753a ZPO und wird nun eigenständig geregelt.
- Ein Vollmachtsnachweis (z. B. eine Vollmachtsurkunde) ist nicht mehr nötig, wenn die Versicherung abgegeben wurde.
- Die Versicherung gilt künftig auch bei Anträgen auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO) – das war bisher ausdrücklich ausgeschlossen.
- Die Versicherung muss in Textform (z. B. OSCI/ EGVP oder Formular) übermittelt werden.
- Erlischt die Vollmacht, muss dies dem Vollstreckungsorgan angezeigt werden – erst dann verliert die Versicherung ihre Wirkung.

#### 3.3 § 752b ZPO NEU – Elektronische Übermittlung durch Inkassodienstleister

**NEU** | **Wirksam ab:** 1. Juni 2027 (Art. 3)

*Auch Inkassodienstleister und bestimmte Kreditinstitute werden verpflichtet, Dokumente in der Zwangsvollstreckung elektronisch einzureichen.*

- Bisher galt die Pflicht zur elektronischen Einreichung (§ 130d ZPO) nur für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Grund für die Erweiterung: Die Inkassowirtschaft ist mit rund 6,6 Millionen jährlich erwirkten Titeln ein zentraler Akteur in der Zwangsvollstreckung.
- Die Neuregelung tritt bewusst später in Kraft (1. Juni 2027), um der Inkassowirtschaft eine ausreichende Vorbereitungszeit einzuräumen.

### 3.4 § 753 ZPO – Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher; elektronischer Rechtsverkehr

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Zentrale Vorschrift zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher wird deutlich ausgebaut (neu: Absätze 4 bis 8).*

- Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen dem Gerichtsvollzieher vorzulegende Dokumente grundsätzlich elektronisch übermitteln.
- Ausgenommen bleiben die besonders sensiblen Dokumente wie die vollstreckbare Ausfertigung selbst, die Vollstreckungsklausel und Nachweisurkunden (§ 754a ZPO) – hier bleibt die erleichterte elektronische Einreichung eine Option, keine Pflicht.
- Es wird klargestellt, wie elektronische Dokumente aus Papierschriftstücken zu erstellen sind (bildliche und inhaltliche Übereinstimmung).
- Neu geregelt werden die sicheren Übermittlungswege mit dem Gerichtsvollzieher (z. B. über das besondere elektronische Anwaltspostfach, das Gerichtsvollzieherpostfach oder das Amtsgericht als Verteilerstelle).
- Der Gerichtsvollzieher darf elektronische Dokumente an professionelle Verfahrensbeteiligte versenden; an andere Personen nur mit deren Zustimmung.
- Die Bundesregierung erhält die Befugnis, technische Rahmenbedingungen für die elektronische Übermittlung per Rechtsverordnung festzulegen.

### 3.5 § 753a ZPO – Versicherung der Geldempfangsvollmacht

**GEÄNDERT (NEU GEFASST)** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Regelt künftig nur noch die Versicherung der Vollmacht, Geld für den Gläubiger entgegenzunehmen (Geldempfangsvollmacht).*

- Die bisherige Doppelregelung (Prozessvollmacht und Geldempfangsvollmacht in einer Vorschrift) wird aufgeteilt: Prozessvollmacht steht jetzt in § 752a ZPO, Geldempfangsvollmacht in § 753a ZPO.
- Wichtig: Die Versicherung der Prozessvollmacht allein reicht nicht aus, um auch die Geldempfangsvollmacht als versichert anzusehen – beides muss getrennt und ausdrücklich versichert werden.
- Betroffen sind insbesondere Rechtsanwälte, Verbraucherzentralen und Inkassodienstleister, die für den Gläubiger Gelder vom Gerichtsvollzieher entgegennehmen.
- Die Vorschrift setzt auch eine Klarstellung des Bundesgerichtshofs um (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2023 – VII ZB 35/21).

### 3.6 § 754 ZPO – Ermächtigung des Gerichtsvollziehers

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Der Gerichtsvollzieher soll auch dann zur Vollstreckung ermächtigt sein, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung nicht als Papier übergeben, sondern nur elektronisch übermittelt wurde.*

- Bisher war Voraussetzung, dass der Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung im Besitz hat.
- Künftig genügt alternativ die elektronische Übermittlung nach Maßgabe des neuen § 754a ZPO.
- Das gilt nur, solange der Gerichtsvollzieher das elektronische Dokument noch für seinen Auftrag verwenden darf (also solange keine Änderungen gemeldet wurden).

### 3.7 § 754a ZPO – Elektronischer Vollstreckungsauftrag

**GEÄNDERT (NEU GEFASST) | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Die bisher auf Vollstreckungsbescheide bis 5.000 Euro beschränkte Erleichterung wird zu einer allgemeinen Regelung für alle Titelarten ausgebaut.*

- Künftig genügt es bei jedem elektronisch erteilten Vollstreckungsauftrag, die Ausfertigung des Titels, die Vollstreckungsklausel und weitere Nachweiskunden als elektronische Dokumente zu übermitteln – unabhängig von der Forderungshöhe.
- Die Betragsgrenze von 5.000 Euro und die Beschränkung auf Vollstreckungsbescheide entfallen vollständig.
- Der Antragsteller muss versichern, dass die elektronischen Dokumente mit den Originalen übereinstimmen und die Forderung noch besteht (Textform).
- Bestehen die Originaldokumente nicht mehr oder ändern sie sich, muss der Auftraggeber den Gerichtsvollzieher unverzüglich informieren; die alten elektronischen Dokumente dürfen dann nicht mehr verwendet werden.
- Gilt nur für Geldforderungen – nicht für Herausgabevollstreckung oder die Weiterleitung eines Haftbefehlsantrags.

### 3.8 § 755 ZPO – Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

**GEÄNDERT | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Der Gerichtsvollzieher darf Meldedaten des Schuldners auch dann abfragen, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung nur elektronisch übermittelt wurde.*

- Die drei Voraussetzungen (unbekannter Aufenthalt, Vollstreckungsauftrag, vollstreckbare Ausfertigung) werden übersichtlicher in einer Liste dargestellt.
- Neu: Die elektronische Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung nach § 754a ZPO reicht als Ersatz für die Papierübergabe aus.

### 3.9 § 757 ZPO – Bestätigung empfangener Leistungen

**GEÄNDERT (NEU GEFASST) | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Regelt neu, wie der Zahlungseingang bestätigt wird, wenn der Gerichtsvollzieher keine Papier-Ausfertigung besitzt.*

- Absatz 1: Nach Zahlungseingang erhält der Schuldner in jedem Fall eine Quittung.
- Absatz 2: Ist der Gerichtsvollzieher im Besitz der Papier-Ausfertigung, liefert er sie bei vollständiger Zahlung aus bzw. vermerkt Teilzahlungen darauf (wie bisher).
- Absatz 3 (neu): Liegt keine Papier-Ausfertigung vor, weil elektronisch beauftragt wurde, bescheinigt der Gerichtsvollzieher den vollständigen Empfang und fordert den Gläubiger auf, dem Schuldner die Papier-Ausfertigung auszuhändigen.
- Diese Bescheinigung schützt den Schuldner vorläufig davor, dass aus dem bereits bezahlten Titel weiter vollstreckt wird.

### 3.10 § 758a ZPO – Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit

**GEÄNDERT | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Stärkung des Schuldnerschutzes bei Wohnungsdurchsuchungen.*

- Bisher musste die richterliche Durchsuchungsanordnung dem Schuldner nur vorgezeigt werden.
- Künftig muss der Gerichtsvollzieher dem Schuldner von Amts wegen eine Abschrift (Kopie) der Anordnung aushändigen.

- Liegt die Anordnung dem Gerichtsvollzieher nur elektronisch vor, fertigt er vor Ort einen Ausdruck an.

### 3.11 § 802a ZPO – Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Anpassung an die Fälle, in denen keine Papier-Ausfertigung übergeben wurde.*

- Die Befugnisse des Gerichtsvollziehers (z. B. gütliche Erledigung, Ratenzahlungsvereinbarungen) setzen künftig entweder den Besitz der Papier-Ausfertigung oder eine wirksame elektronische Übermittlung nach § 754a ZPO voraus.

### 3.12 § 802d ZPO – Weitere Vermögensauskunft

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Vereinfachung der elektronischen Übermittlung des Vermögensverzeichnisses an den Gläubiger.*

- Bisher musste der Gläubiger einen gesonderten Antrag stellen und das Dokument brauchte eine qualifizierte elektronische Signatur sowie besonderen Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme.
- Künftig kann das Vermögensverzeichnis ohne gesonderten Antrag elektronisch übermittelt werden.
- Die besonderen Sicherheitsanforderungen entfallen, weil die neuen sicheren Übermittlungswege nach § 753 ZPO bereits ausreichenden Schutz bieten.
- Da sich § 802 I Abs. 5 auf § 802d Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 verweist, gilt diese Vorschrift auch auf eingeholte Drittauskünfte.

*Achtung hier steht noch die VermVV § 5 Abs 3 gegenüber, da diese Vorschrift noch nicht geändert wurde.*

### 3.13 § 802g ZPO – Erzwingungshaft

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Beschleunigung des Verfahrens bei Verweigerung der Vermögensauskunft.*

- Neu: Auf Antrag des Gläubigers übersendet das Gericht den Haftbefehl und eine beglaubigte Abschrift direkt an den zuständigen Gerichtsvollzieher.
- Damit entfällt der bisherige Umweg über den Gläubiger, der die Unterlagen erst an den Gerichtsvollzieher weiterleiten musste.

### 3.14 § 829 ZPO – Pfändung einer Geldforderung

**GEÄNDERT** | **Wirksam ab:** 1. Oktober 2026 (Grundregel) / 1. Januar 2027 (neuer Abs. 5, Art. 2)

*Formularpflicht für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) wird technisch konkretisiert.*

- Das Bundesjustizministerium darf per Rechtsverordnung besondere technische Rahmenbedingungen für die vorgeschriebenen PfÜB-Formulare festlegen.
- Ab 1. Januar 2027 (Artikel 2 dieses Gesetzes): Bei elektronischer Einreichung können die Formulare als PDF oder als strukturierter maschinenlesbarer XML-Datensatz übermittelt werden.
- Werden beide Formate gleichzeitig eingereicht, ist für die gerichtliche Prüfung das XML-Format maßgeblich.

### 3.15 § 829a ZPO – Elektronischer Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

**GEÄNDERT (NEU GEFASST) | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Spiegelbildlich zu § 754a ZPO wird die elektronische Antragstellung beim Gericht (statt beim Gerichtsvollzieher) neu geregelt.*

- Bei elektronischen Anträgen auf Pfändung bzw. Überweisung einer Geldforderung genügt die elektronische Übermittlung von Titel-Ausfertigung, Vollstreckungsklausel und Nachweisurkunden.
- Der Antragsteller muss die Übereinstimmung mit den Originalen und das Fortbestehen der Forderung versichern.
- Bei nachträglichen Änderungen besteht eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber dem Gericht.

### 3.16 § 840 ZPO – Erklärungspflicht des Drittschuldners

**GEÄNDERT | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Verfahrensvereinfachung bei der Aufforderung zur Drittschuldnererklärung (z. B. durch die Bank des Schuldners). Es wird es künftig generell ausreichend sein, die Aufforderung zusammen mit dem Pfändungsbeschluss zu übermitteln, so dass auch eine postalische Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an die Drittschuldner in Betracht kommt.*

- Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung muss künftig zusammen mit dem Pfändungsbeschluss übermittelt werden.

### 3.17 § 851c ZPO – Pfändungsschutz von Altersvorsorgevermögen

**GEÄNDERT | Wirksam ab:** 1. Oktober 2026

*Anpassungsturnus der Pfändungsfreibeträge wird verändert.*

- Die geschützten Beträge werden künftig alle fünf Jahre (statt in einem anderen bisherigen Rhythmus) zum 1. Juli angepasst, erstmals zum 1. Juli 2027.
- Maßgeblich bleiben die Entwicklung des Kapitalmarkts, das Sterblichkeitsrisiko und die Höhe der Pfändungsfreigrenze.

### 3.18 § 173 ZPO – Kreditinstitute als sichere Übermittlungswege-Nutzer

**GEÄNDERT | Wirksam ab:** 1. Juni 2027 (Art. 3)

*Kreditinstitute werden in den Kreis der besonders zuverlässigen professionellen Verfahrensbeteiligten aufgenommen.*

- Damit gilt für Kreditinstitute künftig ebenfalls die Pflicht, einen sicheren Übermittlungsweg für elektronische Zustellungen vorzuhalten.

## 4. Folgeänderungen in weiteren Gesetzen

---

Da die neuen §§ 752a und 753a ZPO (Versicherung von Vollmachten) nicht nur für Verfahren vor den Zivilgerichten und dem Gerichtsvollzieher gelten sollen, sondern auch in anderen Gerichtsbarkeiten, wurden zahlreiche Folgeänderungen in Spezialgesetzen vorgenommen:

- Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz (EGRDG): Verweise auf die §§ 752a und 753a ZPO werden ergänzt (Art. 4).
- Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG): Änderung zur Sicherheitsleistung durch Verrechnungsschecks – zulässige Aussteller werden präzisiert (Art. 5).
- FamFG (Familiensachen/freiwillige Gerichtsbarkeit), Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung und Finanzgerichtsordnung: Jeweils wird klargestellt, dass die Vollmachtsversicherung nach §§ 752a, 753a ZPO entsprechend gilt, mit einer an die jeweilige Verfahrensordnung angepassten Bevollmächtigten-Definition (Art. 6–10).
- Gerichtskostengesetz (GKG): Klarstellung zu Kosten bei elektronischen Anträgen nach § 829a ZPO (Art. 11).
- Justizbeitreibungsgesetz: Anpassung des Verweiskatalogs auf die ZPO sowie Ergänzung um „elektronisch“ bei Formvorgaben (Art. 12).
- Patentgesetz und Markengesetz: Entsprechende Anwendung der §§ 752a, 753a ZPO auf die Vollstreckung von Entscheidungen des Patentgerichts bzw. Bundespatentgerichts (Art. 13–14).
- Abgabenordnung (AO): Reine Gebührenerhöhung bei bestimmten Vollstreckungskosten (z. B. von 28,60 Euro auf 31,20 Euro) – ohne inhaltlichen Bezug zur Digitalisierung (Art. 15).
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X): Erleichterungen bei der Verwaltungsvollstreckung, u. a. Verzicht auf Formularpflicht und Möglichkeit der elektronischen Antragstellung (Art. 16–17).

## 5. Zeitplan: Wann gilt was?

| Vorschrift | Art der Änderung | Kurzbeschreibung                                                                  | Wirksam ab                         |
|------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Grundregel |                  | Alle Artikel außer 2, 3 und 16                                                    | 1. Oktober 2026                    |
| Artikel 16 |                  | SGB X – redaktionelle Anpassung „Land“ statt „Bundesland“                         | Tag nach Verkündung (27. Mai 2026) |
| Artikel 2  |                  | § 829 Abs. 5 ZPO NEU – PDF-/XML-Formulare beim PfÜB                               | 1. Januar 2027                     |
| Artikel 3  |                  | § 752b und § 753 Abs. 4 ZPO – Pflichten für Inkassowirtschaft und Kreditinstitute | 1. Juni 2027                       |

## 6. Hinweis zur Formularanpassung (ZVFV)

Parallel zum Gesetz wurde die Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) durch die Dritte Verordnung zur Änderung der ZVFV vom 8. Mai 2026 (BGBl. I 2026 Nr. 132, Inkrafttreten ebenfalls zum 1. Oktober 2026) angepasst. Die amtlichen Vollstreckungsauftrags-Formulare enthalten künftig eigene Ankreuzfelder für:

- die Versicherung der Prozessvollmacht nach § 752a Abs. 1 ZPO,
- die Versicherung nach § 754a Abs. 3 Nr. 1 und 2 ZPO (Übereinstimmung der elektronischen Dokumente / Fortbestehen der Forderung),
- die Versicherung der Geldempfangsvollmacht nach § 753a Abs. 1 ZPO,
- Angaben dazu, ob und wann die Nachweisdokumente elektronisch beigelegt oder auf dem Postweg nachgereicht werden,
- die Beantragung einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls nach § 802g Abs. 1 ZPO sowie die Bitte um Weiterleitung an den zuständigen Gerichtsvollzieher.

## 7. Ausblick: Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“

---

Über das vorliegende Gesetz hinaus gibt es bereits weitergehende Reformvorschläge einer Bundeskommission, die mittelfristig die Struktur der Zwangsvollstreckung grundlegend verändern könnten:

- Ein zentrales, digitales Vollstreckungsregister soll geschaffen werden, in das alle tatsächlich betriebenen Vollstreckungstitel eingetragen werden – auf Betreiben des Gläubigers.
- Der Registereintrag eines vollstreckbaren Titels soll künftig die Klauselerteilung und die Papier-Ausfertigung ersetzen („klauselgleiche“ Wirkung).
- Die Zustellung des Titels bleibt weiterhin zwingende Voraussetzung für den Vollstreckungsbeginn und wird zusätzlich im Register vermerkt.
- Geplant ist außerdem eine zentrale Kommunikationsplattform für sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente.
- Langfristiges Ziel: vollständiger Verzicht auf die papierene vollstreckbare Ausfertigung.

*Diese Vorschläge sind noch nicht Gesetz, zeigen aber die Richtung der weiteren Digitalisierung auf. Der Abschlussbericht der Reformkommission sowie der Koalitionsvertrag 2025 sind auf den Webseiten des Bundesministeriums der Justiz bzw. unter [koalitionsvertrag2025.de](https://www.koalitionsvertrag2025.de) abrufbar.*

## 8. Quellen

---

- Bundesgesetzblatt Teil I, 2026, Nr. 152, ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2026: „Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ vom 20. Mai 2026.
- Branovitskiy/Meller-Hannich/Aliyev: „Digitalisierung der Zwangsvollstreckung, Vorhaben der Koalition und Ausblick in die Zukunft“, DGVZ 2026, Heft 1, S. 2 ff.
- Dritte Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) vom 8. Mai 2026, BGBl. I 2026 Nr. 132.